

**Anregungen und Hinweise
zur Ausweisung des Naturschutzgebietes**

„Oberlauf der Marka / Mittelradde“

Stand: 30.07.2018

Keine Hinweise und Anregungen

Wintershall Holding GmbH

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück

Bauamt, Landkreis Cloppenburg

Niedersächsischer Heimatbund e.V.

Nord-West Oelleitung GmbH

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

TenneT TSO GmbH

Nowega GmbH

Straßenverkehrsamt, Landkreis Cloppenburg

Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre

GASCADE Gastransport GmbH

EWE Netz GmbH

Jagdbeirat, Landkreis Cloppenburg

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>NLWKN, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg Stellungnahme vom 04.05.2018</p>	
<p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag hat der NLWKN geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstellen Cloppenburg (GB III) und Oldenburg (GB IV und GB VII), werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weist der NLWKN darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens eine Landes Biologie Messtelle befindet, die vom NLWKN betrieben wird. (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen steht dem Landkreis Cloppenburg Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse bleiben von den Regelungen der Verordnung unberührt. Gleichmaßen sind auch die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Anlagen freigestellt. Die Benutzbarkeit oder Zulässigkeit der Messstellen ist somit von der Verordnung nicht betroffen.</p>
<p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TOB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wasserhaushalt oder das Abflussverhalten der Marka werden durch die Verordnung nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Als Fachbehörde für Naturschutz erhält der Landkreis Cloppenburg folgende Vorschläge, Hinweise und Anmerkungen:</p> <p>zu § 3 Abs. 1 Einfügung einer Nr. 12: gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausbringung derartiger Organismen ist in den einschlägigen Gesetzen ausreichend geregelt und bedarf daher keiner weiteren Regelung durch die Schutzgebietsverordnung. Im Übrigen kann, soweit notwendig, eine Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen im Gebiet auch über § 3 Abs. 1 ausgeschlossen werden.</p>
<p>zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 Vorschlag: Statt Verwendung des Begriffs „Boot“ die Formulierung „das Gewässer mit Wasserfahrzeugen zu befahren“ verwenden, da auch Flöße benutzt werden könnten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Begriff Wasserfahrzeuge ist zu allgemein gefasst und würde z.B. auch motorbetriebene Fahrzeuge grundsätzlich zulassen. Dieses würde dem Schutzzweck jedoch zuwiderlaufen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
zu § 3 Abs. 1 Nr. 6 Vorschlag: Tiere und Pflanzen, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ansiedlung derartiger Arten ist grundsätzlich über das Naturschutzrecht geregelt. Soweit eine Ansiedlung erfolgen soll, ist eine entsprechende Prüfung hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Schutzgebietszielen nach § 34 BNatSchG erforderlich. Eine explizite Benennung in der Verordnung erübrigt sich somit.
zu § 3 Abs. 1 Nr. 9 Vorschlag: im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Verordnung ist eine Regelung bezüglich der Flugobjekte enthalten, die sich auf das Schutzgebiet selber bezieht, da dieses eindeutig durch z.B. Schilder gekennzeichnet ist. Eine Pufferzone von 500 m kann weder mit dem Schutzzweck des Gebietes gerechtfertigt werden noch zuverlässig von Privatpersonen eingehalten werden. Gleichermäßen schwierig würde sich auch die Kontrolle der Einhaltung gestalten.
zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 Vorschlag: Statt Verwendung des Begriffs „Paddelboote“ den Begriff „Wasserfahrzeuge“ verwenden da auch Flöße benutzt werden könnten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Begriff Wasserfahrzeuge ist zu allgemein gefasst und würde z.B. auch motorbetriebene Fahrzeuge grundsätzlich zulassen. Dieses würde dem Schutzzweck jedoch zuwiderlaufen.
zu § 4 Abs.2 Nr. 1 (§4 Abs. 3 Nr. 1 streichen, Anzeige des Betretens durch Bedienstete der Naturschutzbehörden?) Vorschlag: das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Landkreis Cloppenburg muss als für das NSG zuständige Behörde über Tätigkeiten im Gebiet Kenntnis haben um z.B. Anfragen aus der Bevölkerung beantworten zu können und ggf. auch nicht legitimierte Eingriffe in die Marka bzw. das NSG von anderen, legitimierten unterscheiden zu können.
Der NLWKN schlägt die Ergänzung der Verordnung um einen § 8 entsprechend der Musterverordnung vor.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Regelungen bezüglich der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in § 7 der Verordnung bereits enthalten. Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf besteht nicht.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Begründung bittet der NLWKN sinngemäß seinen Vorschlägen zur Änderung der Verordnung anzupassen. Auf seine Anmerkungen zur Begründung der NSG VO Marka_zwischen_Markhausen_und_Delschloot, die als Word-Datei angelegt ist weist der NLWKN hin, weil sie sinngemäß auch für die Begründung zum NSG Markatal gelten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit sich Änderungen ergeben, wird die Begründung entsprechend angepasst.</p>
<p>Privater Einwender (Nr. 1 der Liste) Stellungnahme vom 11.04.2018</p>	
<p>Zu der oben genannten Planung trägt der Einwender folgendes vor: Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes auf dem hauptsächlich Milchviehhaltung betrieben wird. Er bewirtschaftet Flächen auf der Südseite der Marka, im Bereich des Oberlaufs. Ca. 75 % seines Grünlandes liegen direkt an der Marka. 4 ha Acker liegen ebenfalls dort. Hinsichtlich einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen ist der Einwender auf einen ständigen Abfluss/Entwässerung angewiesen. Derzeit funktioniert die Entwässerung, auch deshalb, weil die Ausflüsse aus der Drainage von der Marka aufgenommen werden und dort auch abfließen. Der Einwender befürchtet, dass durch die, in der Verordnung vorgesehenen Bestimmungen, dieser ordnungsgemäße Abfluss in Zukunft nicht mehr gewährleistet ist. Insbesondere die Tatsache, dass die Sohlräumung von der Zustimmung der Naturschutzbehörde abhängt, sieht er als problematisch an. Es ist auf jeden Fall sicher zu stellen, dass der Einwender in Zukunft seine Flächen bewirtschaften kann. Dies ist nur möglich, wenn ein ordnungsgemäßer Abfluss des Wassers gewährleistet ist. Falls hier Schäden entstehen, behält sich der Einwender entsprechende Schadenersatzansprüche vor. Eine Sohlräumung kann auch wegen der Schäden durch Nutrias an der Böschung notwendig sein.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Zur Eigentumsrechtlichen Situation im Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung sei zunächst angemerkt, dass keine Flächen privater Eigentümer innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Eine direkte Betroffenheit ist somit nicht vorhanden.</p> <p>Eine Veränderung der Gebietswasserstände oder des Abflussverhaltens der Marka ist nicht beabsichtigt und daher nicht Gegenstand der Schutzgebietsverordnung. Die grundsätzlich bestehende Pflicht zur Sicherung des Wasserabflusses wird durch die Schutzgebietsverordnung nicht über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus erschwert. Eine Ausnahme von z.B. artenschutzrechtlichen Regelungen wäre auch ohne Schutzgebietsverordnung notwendig.</p> <p>Allerdings haben Erfahrungen in Vergangenheit belegt, dass in Ausnahmefällen ein unbürokratisches Handeln notwendig sein kann, um wasserbauliche Zustände zu beheben, die ansonsten eine Gefährdung für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen oder aber die Schutzgüter darstellen bzw. zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung derer führen könnten.</p> <p>Aus diesem Grund wird § 4 Abs. 2 Nr. 4 b) wie folgt ergänzt:</p> <p>„die abschnittsweise Sohlräumung als abflusssichernde Maßnahme im Flussbett der Marka unter schonender Rückführung der Larven der Neunaugen (Querder) und sonstige unaufschiebbare wasserbauliche Maßnahmen nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,“</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Übrigen bleiben entsprechend § 3 Abs. 3 der Verordnung bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte unberührt.</p> <p>Eine Feinabstimmung zwischen notwendiger Unterhaltung und den Anforderungen des Arten- und Gebietsschutzes an die zukünftige Unterhaltung erfolgt darüber hinaus im Einzelfall zwischen dem Unterhaltungsverband und der Naturschutzbehörde.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lucaskamp 9, 49809 Lingen Stellungnahme vom 19.04.2018</p>	
<p>In Bezug auf die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 22.03.2018 (Zeichen: 2141/22221) nimmt diese erneut Stellung. Die oben genannte Stellungnahme vom 22.03.2018 wird durch diese ersetzt und kann somit als gegenstandslos betrachtet werden.</p>	<p>Der Hinweis zur Behandlung der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Landkreis Cloppenburg beabsichtigt die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Oberlauf der Marka / Mittelradde“ in den Gemeinden Molbergen und Lindern (Landkreis Cloppenburg) im Bereich der Kreisgrenze zum Landkreis Emsland.</p> <p>Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet des Landkreises Emsland zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen. Im Bereich des Landkreises Cloppenburg zusätzlich auch für Kreisstraßen.</p> <p>Für die Belange der Kreisstraßen im Gebiet des Landkreises Emsland ist die Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen zu beteiligen.</p> <p>Konkret befindet sich im bzw. angrenzend zum geplanten Schutzgebiet die Landesstraße 836 und die Kreisstraße 123 (LK EL) / Kreisstraße 159 (LK CLP).</p> <p>Zum Entwurf der vorgesehenen Verordnung über das NSG „Oberlauf der Marka / Mittelradde“ nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für den Geschäftsbereich Lingen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anzumerken ist, dass das Schutzgebiet vollständig auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg liegt und somit die Zuständigkeit des Landkreises Cloppenburg gegeben ist.</p> <p>Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Kreisgrenze wurde der benachbarte Landkreis Emsland, dem der Fachbereich Straßenbau angehört, beteiligt. Bedenken wurden von dort nicht geäußert.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>1. Bei den innerhalb bzw. entlang des Schutzgebietes verlaufenden Landesstraße 836 sowie Kreisstraße 159 wird gebeten zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Straßenbaustraßen ihre Verpflichtungen nach § 9 Nieders. Straßengesetz (NStrG), die Straßen und Brücken entsprechend dem Verkehrsbedürfnis und dem jeweiligen Stand der Technik zu unterhalten, erfüllen kann. Zur Unterhaltung gehören auch die Erneuerung und Verbesserung des Fahrbahnoberbaues und -unterbaues, des Untergrundes, der Entwässerungseinrichtungen sowie <u>geringe</u> Querschnittsverbreiterungen und Begradigungen. Es wird um entsprechende Anpassung des § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung gebeten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Grundsatz ist die Unterhaltung, was die Instandsetzung einschließt, der bestehenden Anlagen von den Verboten der Schutzgebietsverordnung freigestellt (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 1).</p> <p>Soweit eine – wenn auch geringfügige – Erweiterung des Straßenquerschnitts erfolgen soll, kann dieses nur nach Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele im Genehmigungs- bzw. ggf. Planfeststellungsverfahren erfolgen. Die grundsätzliche Freistellung einer „geringfügigen“, nicht weiter quantifizierten Verbreiterung der Fahrbahn kann nicht erfolgen.</p>
<p>2. Folgende Maßnahmen der Straßenbauverwaltung dürfen nicht dem <u>§ 3 Verbote</u> unterliegen:</p> <p>a. Alle Gehölzarbeiten, die sich im Bereich der Straßenseitenräume und Grundstücken der Straßenbauverwaltung befinden, unterliegen regelmäßiger Gehölzpflege, die im Abstand von ein paar Jahren durchgeführt werden.</p> <p>b. Gehölze und Bäume, die aus Verkehrssicherungsgründen aus dem Bestand herausgenommen werden müssen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterhaltung der Wege und Straßen ist grundsätzlich freigestellt. Soweit eine Entfernung von Gehölzen vorgesehen ist, besteht jedoch eine Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde. Damit soll im Vorfeld der Maßnahme eine Abstimmung mit den Belangen des Landschaftsschutzes herbeigeführt werden. Des Weiteren kann auch der interessierten Öffentlichkeit Auskunft über die Notwendigkeit und Zulässigkeit der Arbeiten erteilt werden.</p>
<p>Die Pflegemaßnahmen werden unter Beachtung der § 39 (5) und § 44 des BNatSchG durchgeführt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 39 und 44 sind unabhängig von der Freistellung in der Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.</p>
<p>Weiter geht die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr davon aus, dass keine zu der Landes- bzw. Kreisstraße gehörenden Bestandteile nach § 2 Abs. 2 NStrG in das Schutzgebiet einbezogen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Freistellung der Straßenunterhaltung umfasst grundsätzlich den Straßenkörper inklusive der Nebeneinrichtungen im Sinne von §2 Abs. 2 NStrG wie z.B. Verkehrszeichen, Böschungen und Entwässerungsgräben.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Im Geozentrum Hannover, Stilleweg 2, 30655 Hannover Stellungnahme vom 04.05.2018	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Innerhalb des Plangebietes bzw. in unmittelbarer Nähe davon verläuft eine Erdgashochdruckleitung der EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg. Bei dieser Leitung sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Es wird gebeten, das Unternehmen am weiteren Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vorhaben, bei denen der Schutzstreifen der Leitung zu berücksichtigen wäre, werden durch die Verordnung nicht zugelassen. Eine Beteiligung der EWE Netz GmbH ist erfolgt, Anregungen oder Hinweise wurden von dort nicht vorgetragen.</p>
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie empfiehlt die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landkreis Cloppenburg muss als für das NSG zuständige Behörde über Tätigkeiten im Gebiet Kenntnis haben um z.B. Anfragen aus der Bevölkerung beantworten zu können und ggf. auch nicht legitimierte Eingriffe in die Marka bzw. das NSG von anderen, legitimierten unterscheiden zu können. Eine Belastung über Gebühr kann im Anzeigeverfahren nicht gesehen werden, da dieses auch elektronisch oder telefonisch durchgeführt werden kann.</p>
<p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie bestehen unter Bezugnahme auf dessen Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis, dass keine weiteren Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum Stellungnahme vom 19.03.2018	
<p>Zum vorliegenden Verordnungsentwurf werden nachfolgende Hinweise und Anmerkungen abgegeben, welche in der Verordnung geändert werden sollten. zu § 3 Verbote: Unter § 3 (1) der NSG- VO werden folgende Handlungen untersagt: Nr. 8. „Hunde frei laufen zu lassen“; Zwar ist der Einsatz von Jagdhunden bereits im Rahmen der Freistellung der ordnungsgemäßen Jagdausübung erlaubt, das Forstamt Ankum bittet aber, die Freistellung des jagdlichen Hundeeinsatzes an dieser Stelle als deklaratorischen Hinweis aufzunehmen. Das Verbot könnte mit folgendem Zusatz ergänzt werden: „Es ist verboten, Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Interesse der Lesbarkeit und Klarheit der Verordnung wird auf nicht unbedingt notwendige Textzusätze verzichtet.</p>
<p>Nr. 10. „das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeugen, Drachen, Drohnen) zu befliegen“; Seit einiger Zeit hat sich der Einsatz von Drohnen in den Bereichen des Jagdschutzes, der Land- und der Forstwirtschaft bewährt und ist zu einem etablierten und anerkannten Verfahren geworden. Im Bereich des Jagdschutzes können Drohnen für das Befliegen von Grünlandflächen vor der Mahd zum Aufspüren von Rehkitzen eingesetzt werden, um diese vor dem Mähtod zu bewahren. Ein Verbot von Drohneneinsätzen im Freizeitbereich ist nachvollziehbar. Folgende Formulierung wird daher empfohlen: ...“das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen zu befliegen. Hiervon sind Maßnahmen im Rahmen des Jagdschutzes und der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ausgenommen“.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Innerhalb des Gebietes befinden sich keine Waldflächen, so dass sich ein Monitoring aus forstwirtschaftlicher Sicht erübrigt. Ergänzt wird die Verordnung jedoch um die Möglichkeit des Drohneneinsatzes zum Jagdschutz bzw. Tiererschutz im Rahmen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung und zur Kontrolle der Verbandsgewässer.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 6: „die Benutzung von Drohnen aus land- und wasserwirtschaftlichen Gründen oder zum Monitoring.“</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., Mars-La-Tour-Str. 6, 26121 Oldenburg Stellungnahme vom 10.04.2018	
Der Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des genannten Naturschutzgebietes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Als Pächter der Fischereirechte ist der Fischereiverein nutzungsberechtigt und somit auch von den Freistellungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfasst. Eine Ergänzung der Verordnung ist nicht erforderlich.
Zu dem § 4 „Freistellungen“ nimmt er wie folgt Stellung: Die Durchführung der Elektrofischerei auch unter Zuhilfenahme eines Bootes (soweit aufgrund der Gewässerbeschaffenheit erforderlich) ist ganzjährig freizustellen. Hintergrund ist das essentielle Monitoring zur Beobachtung und Entwicklung der Fischbestände insbesondere der Langdistanzwanderfische sowie der Rundmäuler.	Der Anregung wird gefolgt. Der § 4 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt: „Das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Gewässers durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zu Zwecken der Untersuchung, der Kontrolle und des Monitorings des Gebietes,“
Landkreis Cloppenburg, Planungsamt, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg Stellungnahme vom 30.04.2018	
Oberlauf der Marke/Mittelradde: Im Hinblick auf die Kreisstraßen wird auf die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 19.04.2018 verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Stellungnahme der Landesbehörde für Straßenbau liegt vor und wurde im Verfahren berücksichtigt.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
LandesSportBund Niedersachsen e.V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover Stellungnahme vom 08.05.2018	
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit, die Bedenken und Hinweise des Landessportbundes zu oben genanntem Vorhaben äußern zu können. Dem kommt dieser hiermit mit dem Deutsche Aero Club Landesverband Niedersachsen e.V. nach: § 3 (1) Pkt. 9</p> <p>Zum vorgesehenen Verbot, das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen zu überfliegen wird zu Bedenken gegeben, wie dies in der Praxis nachvollziehbar und damit umsetzbar ist. Wie erkennt der jeweilige Betreiber (z.B. auch Kinder), ob er sich ein NSG tangiert bzw. überfliegt? Hier sollte insbesondere vor dem Hintergrund des § 9 auf die Umsetzbarkeit in der Praxis geachtet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes wird zum einen in der Presse und öffentlichen Verkündungsblättern bekannt gemacht und zum anderen werden die Gebiete durch Schilder gekennzeichnet. Soweit ein Fluggerät betrieben werden soll, liegt es dann in der Verantwortung des Betreibers, sich über die Rahmenbedingungen im NSG kundig zu machen.</p>
OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake Stellungnahme vom 25.04.2018	
<p>Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich keine Versorgungsanlagen des OOWV. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplanten Änderungen die angrenzenden Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, hat der OOWV gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die genaue Lage von angrenzenden Ver- und Entsorgungsleitungen gibt bei Bedarf der Dienststellenleiter Herr Averbek von der Betriebsstelle des OOWV in Thülsfelde, Tel: 04495 / 924111, dem Landkreis Cloppenburg in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Kreislandvolkverband Cloppenburg e.V., Löninger Straße 66, 49661 Cloppenburg Stellungnahme vom 26.04.2018	
<p>Es wird grundsätzlich bezweifelt, dass es für die geplante Ausweisung einen Bedarf gibt.</p> <p>Zum einen ist nicht hinreichend belegt, dass die zu schützenden Arten, zum Zeitpunkt der Meldung des in Frage kommenden Gebietes in den Gewässern vorgekommen sind, zum anderen ist ein Schutz durch ein Naturschutzgebiet nicht notwendig, da, falls es die zu schützenden Arten in den Gewässern gibt, diese Arten auch trotz der bisherigen Unterhaltungen ihren Platz gefunden und behalten haben.</p> <p>Insofern besteht nach Auffassung des Kreislandvolkverbandes Cloppenburg kein Bedarf für die Ausweisung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Meldung des FFH – Gebietes „Markatal mit Bokholter Dose“ an die europäische Union erfolgte durch das Land Niedersachsen bzw. die Bundesrepublik Deutschland. Die Bewertung und Auswahl der Gebiete wurde somit ebenfalls von dort vorgenommen.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgend durch den NLWKN in Auftrag gegebenen Basisdatenerfassung wurde der zur Ausweisung vorgesehene Flusslauf dem Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Vegetation“ zugewiesen, so dass die Meldung grundsätzlich gerechtfertigt ist.</p> <p>Des Weiteren dient die Meldung bzw. die Ausweisung des Schutzgebietes auch dem Schutz und der Erhaltung einer dauerhaft überlebensfähigen Population der Bach- und Flussneunaugen. Der Nachweis über das Vorhandensein dieser Arten wird regelmäßig durch das LAVES im Rahmen des Gewässermonitorings erbracht, so dass auch damit die Voraussetzungen für die Zuordnung des Gebietes als schützenswert nach der FFH-Richtlinie erfüllt werden. Es sind sowohl ein Lebensraumtyp des Anhang I als auch Arten des Anhangs II der FFH Richtlinie vorhanden.</p> <p>Im Rahmen des Ausweisungsverfahrens wurde sowohl durch das LAVES als Fachbehörde als auch durch externe Gutachter auf die deutlichen Beeinträchtigungen des Gewässers durch unangepasste Unterhaltung hingewiesen.</p> <p>Insgesamt wurde die fachliche Richtigkeit der Meldung des Gebietes mehrfach bestätigt, so dass die Ausweisung entsprechend der europarechtlichen Vorgabe in Verbindung mit den nationalen naturschutzrechtlichen Vorschriften unverändert fortzuführen ist.</p>
An der Marka wirtschaften viele landwirtschaftliche Betriebe, die in den jetzt zur Ausweisung vorgesehenen Gebieten ihre Flächen haben bzw. außerhalb dieser Gebiete wirtschaften.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Es ist durch die Verordnungen auf jeden Fall sicherzustellen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung, so wie sie bisher erfolgt, auch weiterhin betrieben werden kann.</p> <p>Soweit Zustimmungsvorbehalte vorgesehen sind, insbesondere im Bereich der Sohlräumung, sind diese noch einmal im Hinblick auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen.</p> <p>Der Kreislandvolkverband Cloppenburg bittet diese Einwendungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Änderung des Gebietswasserhaushaltes oder des Abflussverhaltens der Marka sowie die Entwässerung ist nicht beabsichtigt und auch nicht Gegenstand der Verordnung. Mit der Verordnung werden lediglich die bestehenden Verhältnisse festgeschrieben und im Sinne des Gebietsschutzes negative Veränderungen ausgeschlossen. Die vorhandenen Genehmigungen und Erlaubnisse etc. bleiben unverändert bestehen.</p> <p>Ein Zustimmungsvorbehalt zu Unterhaltungsmaßnahmen ist auch in der bestehenden Verordnung bereits enthalten.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Anregungen und Bedenken der Friesoyther Wasseracht verwiesen.</p>
<p>Friesoyther Wasseracht, Huntestraße 16, 26169 Friesoythe Stellungnahme vom 14.05.2018</p>	
<p>Der Landkreis Cloppenburg beabsichtigt die Marka vom Oberlauf bis zur Mündung des Delschloots aufgegliedert in vier Teilgebiete als Naturschutzgebiet auszuweisen. Die Ausweisung erfolgt in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Niedersächsischen Landkreistag, um Anforderungen der Europäischen Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) nachzukommen.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen sind zutreffend.</p>
<p>Die Unterschutzstellung mag nach Meinung der o.g. Institutionen erforderlich sein. Aus Sicht der Friesoyther Wasseracht ist nicht erkennbar, dass sich durch die Unterschutzstellung des Gebietes für die prioritären Arten positive Veränderungen ergeben. Es besteht aber die Sorge, dass die hiesigen Arbeitsabläufe durch Formvorschriften erschwert werden.</p> <p>Diese Besorgnis liegt auch darin begründet, dass die Meldung als FFH-Gebiet seinerzeit ohne Beteiligung der örtlichen Institutionen oder Anlieger erfolgte. Obwohl sich die Friesoyther Wasseracht sehr für die gewässerökologische Entwicklung der Marka engagiert, hätte sich der Verband als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Gewässers gegen eine Meldung ausgesprochen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Natürliche Lebensräume sind gemäß der Definition der FFH-Richtlinie <i>völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete</i>. Der überwiegende Teil der Marka wurde in den 1970er Jahren durch die Friesoyther Wasseracht auf der Grundlage entsprechender Rechtsverfahren ausgebaut. Im Raum Lindern wurden viele Gräben und so auch die Marka bereits zu Beginn der 1960 Jahre im Zuge der damaligen Flurbereinigung ausgebaut. Die Marka stellt sich im Oberlauf äußerlich mehr als landwirtschaftlicher Vorfluter im Grünlandbereich denn als Verbindungsgewässer dar.</p> <p>Der Ausbau der Marka spiegelt sich in der Strukturkartierung des Landes, die bezogen auf die Fließstrecke zu folgendem Ergebnis kommt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klasse I unverändert 0%• Klasse II gering verändert 5%• Klasse III mäßig verändert 6%• Klasse IV deutlich verändert 17%• Klasse V stark verändert 37%• Klasse VI sehr stark verändert 35%• Klasse VII vollständig verändert 0% <p>Nur der Abschnitt des bestehenden NSG Markatal blieb nahezu unverändert und entspricht der Zielvorstellung des Landes (vgl. S.12 Vollzugshinweise zum Lebensraumtyp 3260). Es fehlte somit seitens der Ausgangssituation für den überwiegenden Teil des Gebietes an einer belastbaren Grundlage für die Meldung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Meldung des FFH – Gebietes „Markatal mit Bokholter Dose“ an die europäische Union erfolgte durch das Land Niedersachsen bzw. die Bundesrepublik Deutschland. Die Bewertung und Auswahl der Gebiete wurde somit ebenfalls von dort vorgenommen.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgend durch den NLWKN in Auftrag gegebenen Basisdatenerfassung wurde der zur Ausweisung vorgesehene Flusslauf dem Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Vegetation“ zugewiesen, so dass die Meldung weiterhin gerechtfertigt ist.</p> <p>Des Weiteren dient die Meldung bzw. die Ausweisung des Schutzgebietes auch dem Schutz und der Erhaltung einer dauerhaft überlebensfähigen Population der Bach- und Flussneunaugen. Der Nachweis über das Vorhandensein dieser Arten wird regelmäßig durch das LAVES im Rahmen des Gewässermonitorings erbracht, so dass auch damit die Voraussetzungen für die Zuordnung des Gebietes als schützenswert nach der FFH-Richtlinie erfüllt werden. Es sind sowohl ein Lebensraumtyp des Anhang I als auch Arten des Anhangs II der FFH Richtlinie vorhanden.</p> <p>Insgesamt wurde die fachliche Richtigkeit der Meldung des Gebietes mehrfach bestätigt, so dass die Ausweisung entsprechend der europarechtlichen Vorgabe in Verbindung mit den nationalen naturschutzrechtlichen Vorschriften unverändert fortzuführen ist.</p>
<p>Die Ziele der damaligen Meldung und der Schutzzweck des geplanten Schutzgebietes (§2, Abs.3) stehen insbesondere hinsichtlich der Gewässerstruktur im Konflikt mit den durch Planfeststellung genehmigten Gewässerausbau. Zum besseren Verständnis der ursprünglichen Situation zitiert die Friesoyther Wasseracht aus dem Erläuterungsbericht des Ausbautentwurfs: „ <i>Durch die mangelnde Vorflut im gesamten Bearbeitungsgebiet ist der Grundwasserstand sehr hoch. Bei größeren Niederschlägen kommt es daher sehr bald zu Überflutungen. Diese Verhältnisse herrschen auch in den niedrig liegenden Flächen an den Nebenvorflutern vor.. Die Marka weist in ihrem Verlauf zahlreiche starke, vielfach gegenläufige Krümmungen auf. Die Tiefenlage der Flußsohle ist stark wechselnd und oftmals so flach, dass beträchtliche Rückstauwirkungen eintreten.</i>“</p>	<p>Der Hinweis zur Zielstellung des Gewässerausbau wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Das wasserwirtschaftliche Ziel war, diesen Zustand zu beenden und trittfeste Weiden und befahrbare Ackerflächen zu schaffen. Hinsichtlich der Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist klar zustellen, dass nicht primär das Ziel verfolgt wird, bei extremen Wetterlagen eine kurzzeitige Überflutung der Flächen auszuschließen. Für die landwirtschaftliche Nutzung ist entscheidender, dass für die Bearbeitungsschritte Beetvorbereitung, Düngung, Einsaat, Pflanzenschutz und Ernte eine hinreichende Befahrbarkeit vorhanden ist und für das Wachstum der Pflanzen der Bodenwasserhaushalt den Erfordernissen entspricht. Nachfolgend zum Ausbau des Hauptgewässers wurden die Nebengewässer ausgebaut und der Bodenwasserhaushalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. durch Tiefenumbruch und/oder Dränage verbessert.</p>	
<p>Die Marka wird von der Friesoyther Wasseracht unterhalten. Die Gewässerunterhaltung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe, die u.a. zum Ziel hat, die mit dem Ausbau festgesetzten Wasserstände und Abflussmengen dauerhaft sicher zu stellen. Würde diese Arbeit nicht ausgeführt werden, würden die Gewässer mit Wasserpflanzen und Gehölz zuwachsen sowie organische und anorganische Sedimente auflanden. Mittelfristig würde sich das System wieder in Richtung des Ausgangszustands entwickeln.</p> <p>Eine unzureichende Gewässerunterhaltung kann Regressansprüche auslösen. Die Anlieger haben den Rechtsanspruch, dass die Entwässerung durch die Ausweisung zum Naturschutzgebiet nicht beeinträchtigt wird und keine negativen Veränderungen bei der Bewirtschaftung erwachsen.</p> <p>Sollten sich aus naturschutzfachlichen Ansprüchen Veränderungen an den Wasserspiegellagen ergeben, ist zudem zu bedenken, dass nicht nur die unmittelbar an der Marka anliegenden Flurstückseigentümer in ihren Rechten betroffen sind, sondern über die einmündenden Seitengewässer eine hohe Zahl weiterer Ansprüche entstünde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Veränderung der Gebietswasserstände oder des Abflussverhaltens der Marka ist nicht Gegenstand der Schutzgebietsverordnung. Vielmehr bleiben entsprechend § 3 Abs. 3 der Verordnung bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte unberührt. Damit ist auch der bestehende Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Marka weiterhin gültig.</p> <p>Um die bestehenden gesetzlichen Regelungen konform umzusetzen, muss die Sohlräumung unter Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird erteilt werden können, soweit die sich auch dem Naturschutzrecht ergebenden Anforderungen an den Artenschutz erfüllt sind. Die Beurteilung erfolgt in Abstimmung mit den Fachbehörden (LAVES, NLWKN), so dass für den Unterhaltungsverband insoweit eine Rechtssicherheit geschaffen wird.</p> <p>Soweit in die Gewässersohle eingegriffen wird, welche sowohl als Laichplatz für die Neunaugen als auch als Lebensraum der Larven dient, muss dieses mit den Interessen des Artenschutzes vereinbar sein. Hier sind, nach dem Auslaufen der „<i>Verordnung über die allgemeine Zulassung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten bei Unterhaltungsmaßnahmen (Niedersächsische Artenschutz-Ausnahmeverordnung – NArtAusnVO)</i>“ am 31.07.2017 die</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden.</p> <p>Das bedeutet, dass für Unterhaltungsmaßnahmen, die geschützte Arten beeinträchtigen können, grundsätzlich eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artenschutzes erwirkt werden muss. Im Falle einer Sohlräumung kollidiert die Unterhaltungsmaßnahme massiv mit den Belangen des Artenschutzes (hier: Neunauge). Die Sohlräumung kann im schlechtesten Fall derartig negative Auswirkungen haben, dass die Neunaugen in dem Gewässer nicht mehr überleben können. Dies gilt für die Marka insbesondere vor dem Hintergrund der als deutlich negativ zu bewertenden sonstigen Rahmenbedingungen.</p> <p>Die grundsätzliche, sich aus den nebenstehenden Regelwerken ergebende Pflicht zur Sicherung des Wasserabflusses wird durch die Schutzgebietsverordnung nicht über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus erschwert. Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Regelungen wäre auch ohne Schutzgebietsverordnung notwendig.</p> <p>Eine Feinabstimmung zwischen notwendiger Unterhaltung und den Anforderungen des Arten- und Gebietsschutzes an die zukünftige Unterhaltung erfolgt daher im Einzelfall zwischen dem Unterhaltungsverband und der Naturschutzbehörde.</p>
<p>Es ist festzuhalten, dass die seitens der Wasseracht durchgeführte Gewässerunterhaltung abschnittsweise auf die unterschiedlichen örtlichen Erfordernisse angepasst ist. Im hier betrachteten Bereich erfolgt größtenteils eine jährliche Unterhaltung mit dem Mähkorb, das letzte Teilstück bis zur Wasserscheide wird in Handarbeit unterhalten.</p>	<p>Der Hinweis zur derzeitigen Unterhaltungspraxis wird zur Kenntnis genommen und in der folgenden Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p>
<p>Vollständigkeitshalber weist die Friesoyther Wasseracht darauf hin, dass etwa der letzte Kilometer jenseits der Wasserscheide, in der Zuständigkeit der Radde-Wasseracht liegt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Radde-Wasseracht wurde im Verfahren beteiligt. Eine Rückmeldung von dort erfolgte nicht.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Auslösend für die Unterschutzstellung sei das Vorkommen einer flutenden Wasservegetation und der Flussneunaugen. Es ist festzustellen, dass die Wasservegetation über den Gesamtverlauf des Gewässers sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Im Oberlauf der Marka kann nach Einschätzung der Friesoyther Wasseracht nicht von einer flutenden Vegetation gesprochen werden. Das Vorkommen der beiden Neunaugenarten kann im Gegensatz zu den nördlichen Abschnitten von Seiten der Friesoyther Wasseracht nicht bestätigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bewertung und Meldung des Gebietes erfolgte seinerzeit durch das Land Niedersachsen anhand des Gesamtzustandes des Gewässers und der wertgebenden Arten. Eine durchgängig gleiche Wertigkeit von der „von der Quelle bis zur Mündung“ ist nicht gegeben. Insgesamt wurde die Wertigkeit des Bereiches mehrfach bestätigt. Die Ausweisung des Gebietes ist somit weiterhin gerechtfertigt.</p> <p>Weiterhin ist anzumerken, dass das Gebiet auch Europäisches Vogelschutzgebiet mit eigenen wertgebenden (Vogel)Arten ist, welches ebenfalls zu einer Ausweisung verpflichtet und diese auch fachlich / inhaltlich rechtfertigt.</p>
<p>Hinsichtlich der Detailbestimmungen der Verordnung ist noch Folgendes anzumerken: Die Bekämpfung von Neozooen und Neophyten darf durch die Verordnung nicht erschwert werden. Der Befall mit Nutria ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen und führt für Wasserwirtschaft und Naturschutz zu ungewünschten Böschungsrutschungen mit erheblichen Sandeinträgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit mit der Nennung der Neozooen insbesondere auf Nutrias angespielt wird, unterliegen diese dem Jagdrecht und können weiterhin gejagt werden. Eine diesbezügliche Einschränkung sieht die Verordnung nicht vor. Auch die Bekämpfung sonstiger Schadtiere kann über die Jagd erfolgen oder auf dem Wege einer Befreiung im Bedarfsfall zugelassen werden.</p> <p>Zur Bekämpfung von Neophyten ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Zustimmung durch die Naturschutzbehörde freigestellt, so dass auch hier keine Erschwernisse zu sehen sind. Grundsätzlich ist deren Bekämpfung jedoch auch als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zur Sicherung und Erhaltung des Gebietes zu sehen, so dass auch die dafür vorgesehene Freistellung greift (§ 4 Abs. 6 der NSG VO).</p>
<p>Die Nutzung von Drohnen nimmt auch im Bereich der Wasserwirtschaft zu. Insbesondere nach extremen Wetterlagen kann dadurch eine Schadensaufnahme wirtschaftlicher und umweltverträglicher als die herkömmliche Begehung sein. Durch eine Ergänzung des §4 Abs.4 sollte für derartige Fälle vorgesorgt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Verordnung wird um die Möglichkeit des Drohneneinsatzes zum Jagdschutz bzw. Tierschutz im Rahmen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung und zur Kontrolle der Verbandsgewässer ergänzt.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 6: „die Benutzung von Drohnen aus land- und wasserwirtschaftlichen Gründen oder zum Monitoring.“</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>LAVES Niedersachsen, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover Stellungnahme vom 14.05.2018</p>	
<p>Gegen die geplante Ausweisung und die Verordnung über das NSG „Oberlauf der Marka/Mittel-radde" bestehen aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2: Der Fischereikundliche Dienst begrüßt die vorgesehene Freistellung der fischereilichen Nutzung. Aus dortiger Sicht sollte jedoch der Zusatz „...ohne die Fische anzufüttern" entfallen, da ein Vielfaches der Nährstoffe, die durch das Anfüttern in die Marka gelangen könnten, durch die Landwirtschaft und den Zufluss von Drainagen und Seitengräben eingetragen werden. Insofern ist der Beitrag zur Eutrophierung des Gewässer durch Anfüttern so gering, dass er vernachlässigbar ist. Ich bitte um Streichung des Zusatzes.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist generell notwendig die Nährstoffzufuhr in die Marka zu beschränken. Während die Fischerei ausschließlich als Hobbyfischerei betrieben wird und einen direkten Nährstoffeintrag bedeutet werden die angrenzenden Flächen zur Sicherung des Lebensunterhaltes landwirtschaftlich bewirtschaftet. Das Interesse der Fischerei unterliegt gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einschränkung zur Einbringung von Fischfutter und damit der Beschränkung der Nährstoffzufuhr, um den Lebensraum aus Gründen des Artenschutzes zu schützen.</p> <p>Ebenfalls zur Reduzierung der Nährstoffeinträge gilt für die landwirtschaftliche Nutzung im Schutzgebiet zu bestimmten Zeiten das Verbot, organischen Dünger aufzubringen. Insgesamt kann somit die Nährstoffverfrachtung in das Gewässer reduziert werden.</p>
<p>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1: Aus Sicht des Fischereikundlichen Dienstes sollte das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben grundsätzlich freigestellt und nicht mit einem Anzeigenvorbehalt belegt werden, um bürokratische Hürden abzubauen. Dies ist auch so in der NLT-Arbeitshilfe und der NLWKN-Musterverordnung vorgesehen. Ein Anzeigen- oder sogar Zustimmungsvorbehalt ist dort nur im Falle besonders empfindlicher und störungsanfälliger NSG in Erwägung gezogen worden. Ein solcher Sachverhalt ist bei der oberen Marka und dem dortigen Einzugsgebiet mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen objektiv nicht gegeben und ist daher mit den benannten Schutzziele und -zwecken auch nicht begründbar. Die Auflage bedeutet für das Dezernat Binnenfischerei ein vermeidbares Erschwernis, da für Befischungen im Rahmen des dem Fischereikundlichen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landkreis Cloppenburg muss als für das NSG zuständige Behörde über Tätigkeiten im Gebiet Kenntnis haben um z.B. Anfragen aus der Bevölkerung beantworten zu können und ggf. auch nicht legitimierte Eingriffe in die Mark bzw. das NSG von anderen, legitimierten unterscheiden zu können. Eine Belastung über Gebühr kann im Anzeigeverfahren nicht gesehen werden, da dieses auch elektronisch oder telefonisch durchgeführt werden kann. Des Weiteren können auch von anderen Stellen Monitoringmaßnahmen durchgeführt werden, die ggf. untereinander koordiniert werden können um Synergieeffekte nutzen zu können.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Dienstes als verpflichtende Landesaufgabe übertragenen, regelmäßig durchzuführenden WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings ein zusätzlicher Aufwand erforderlich würde.</p> <p>Das LAVES bittet zu berücksichtigen, dass der Fischereikundliche Dienst pro Berichtszeitraum landesweit regelmäßig etwa 100 FFH-Gebiete fischereilich zu monitoren hat, die alle sukzessive als NSG ausgewiesen wurden oder noch werden. Viele Landkreise würdigen diesen Sachverhalt in den NSG-VO durch den Verzicht auf eine Anzeige vor dem Betreten und Befahren, sodass der Verwaltungsaufwand deutlich vermindert werden kann. Der Vorbehalt sollte daher gänzlich aufgehoben, bzw. das LAVES — Dezernat Binnenfischerei explizit unter § 4 Abs. 3 Nr. 1 davon befreit werden.</p>	<p>Die Musterverordnung sieht ggf. eine andere Regelung vor, ist jedoch nur ein Vorschlag für den Verordnungstext und kein bindender Erlass. Insofern besteht keine Verpflichtung der ausweisenden Behörde, diese Regelung zwingend zu übernehmen. Da die Naturschutzbehörde wie oben ausgeführt anderer Auffassung ist und eine andere Regelung bevorzugt, um die naturschutzrechtlichen Interessen ausreichend berücksichtigen zu können, wurde insoweit von dem Text der Musterverordnung abgewichen.</p> <p>Der Anzeigevorbehalt zu Monitoringmaßnahmen wird daher beibehalten.</p>